

Satzung

über die Erhebung von Marktstandgeld der Gemeinde Hatten

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), hat der Rat der Gemeinde Hatten folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hatten betreibt einen Markt als öffentliche Einrichtung auf dem Auvers-le-Hamon-Platz.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieses Marktes werden Gebühren in Form eines Marktstandgeldes nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

- (1) Das Marktstandgeld beträgt pro Tag für die Aufstellung eines Verkaufsstandes (Verkehrsfahrzeuge jeder Art) oder sonstiger Geschäftsbetriebe für jeden angefangenen laufenden Frontmeter 2,00 DM / [?] 1,00 €.
- (2) Als Frontlängen gelten die in Anspruch genommenen Fronten an den Marktgängen (Breite und Länge).

In die Berechnung werden einbezogen:

Gelagerte Waren und Gegenstände, Dachüberstände, Markisen, Treppen, Vorbauten und ähnliche Gegenstände.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

[?] €Glättungssatzung vom 26.06.01 Artikel 9

**§ 4
Fälligkeit und Zahlung**

Die Gebühren für den Markt werden durch einen Beauftragten der Gemeindeverwaltung am Markttag an den Verkaufsständen eingezogen. Über die gezahlten Gebühren wird eine Quittung ausgestellt. Die Quittung ist bis zum Marktschluss aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung vorzuzeigen.

Es kann monatliche Gebührenerhebung vereinbart werden.

**§ 5
Auslagen**

- (1) Neben den Gebühren sind die entstandenen erforderlichen Auslagen anteilig zu erstatten.
- (2) Für die Auslagen gelten im Übrigen die Vorschriften über Gebühren entsprechend.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hatten, den 19.07.1994

Gemeinde Hatten

gez. Jünger
Bürgermeister

gez. Hinrichs
Gemeindedirektor